



# Schulordnung der Musikschule Walgau

## Präambel

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten grammatikalisch geschlechtsspezifische Bezeichnungen für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gleichermaßen.

Der Begriff „Schüler“ gilt in der vorliegenden Schulordnung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Schulordnung wird nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Trägervereins der Musikschule Walgau (MSW) auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht.

## I. Schuljahr

I.1 Das Schuljahr an der MSW deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr und den Ferienzeiten an allgemein bildenden Pflichtschulen im Land Vorarlberg. Schulautonome Tage wie an Pflichtschulen gelten an der MSW nicht, es sei denn, dass die Förderrichtlinien oder/und das Statut des Vorarlberger Musikschulwesens etwas anderes vorschreiben.

I.2 Das Schuljahr wird in 2 Semester unterteilt.

## II. Anmeldung, Aufnahme und Austritt

1

---

II.1 Voraussetzung für die Aufnahme des Schülers ist, dass die räumlichen, personellen und finanziellen Verhältnisse an der MSW die Aufnahme zulassen.

II.2 Die Aufnahme von Schülern in die MSW erfolgt durch fristgerechte Einschreibung (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages). Die Einschreibung bzw. Aufnahme gilt jeweils für ein Schuljahr (Sonderfälle regeln die Punkte II.4 sowie II.8 der Schulordnung). Schüler, die bereits aufgenommen wurden, haben jeweils vor Ablauf des Schuljahres (zum Haupteinschreibetermin) um neuerliche Aufnahme für das nächste Schuljahr anzusuchen (Wiederanmeldung). Dies gilt auch für Einschreibungen, die nicht zur Aufnahme geführt haben (Wartelisten, Vormerkungen). Bei minderjährigen Schülern ist das Ansuchen um Aufnahme vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

II.3 Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Musikschullehrplan der „Konferenz der österreichischen Musikschulwerke“ (KOMU) geregelt. Im Zweifelsfall ist die körperliche Eignung von einer Lehrperson der MSW festzustellen.

II.4 Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt in der Regel nach Absolvierung der Grundausbildung (Musikmäuse, EMP oder/und weitere individuelle Angebote im Bereich der Elementaren Musikpädagogik). Es besteht die Möglichkeit zu Frühinstrumentalunterricht; dieser ist von der individuellen körperlichen Eignung des Kindes abhängig und ist im Einzelfall vorab abzuklären. Die Aufnahme in den Frühinstrumentalunterricht erfolgt zunächst probeweise auf ein Semester.

II.5 Für Sologesang ist eine Stimmprüfung Voraussetzung für die Aufnahme.

- II.6 Der Schüler hat sich zu den Einschreibungsterminen, die öffentlich kundgemacht werden, schriftlich anzumelden. Falls ein Schüler nicht aufgenommen werden kann, wird er bzw. dessen Erziehungsberechtigter unter Angabe von Gründen hiervon schriftlich verständigt.
- II.7 Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Direktor der MSW.
- II.8 Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schülers und endet
- a) am Ende des Schuljahres, wenn er sich nicht neuerdings zum nächsten Schuljahr angemeldet hat
  - b) durch Abmeldung bis 30.1. oder 30.4. des Jahres
  - c) während des Semesters, wenn der Direktor über einen schriftlich beantragten Austritt positiv entschieden hat
  - d) am Ende des laufenden Monats, nach Meldung außergewöhnlicher Gründe, wie z.B. langandauernder Krankheit (mehr als 1 Monat – ärztliche Bestätigung erforderlich) oder Übersiedlung. Der entsprechende Anteil des Schulgeldes wird nur auf schriftliches Ansuchen zurückerstattet
  - e) sogleich nach schriftlicher Bekanntgabe, wenn vom Direktor die Entlassung ausgesprochen wurde. In diesem Fall ist der Schulbeitrag bis zum Semesterende zu entrichten. Die Rechte und Pflichten des Schülers dauern solange das Unterrichtsverhältnis besteht
  - f) wenn ein Probese semester gemäß II.4 nicht verlängert wird.
- II.9 Ein Schüler wird aus der MSW entlassen, wenn er die Schulordnung verletzt, mehrmalig unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, nicht genügende Leistungen erbringt oder/und bei Auftreten schwerwiegende charakterliche oder sittliche Mängel erkennbar werden. Die Entlassung während des Schuljahres kann vom Direktor oder Vorstand der MSW ausgesprochen werden.
- II.10 Wenn aus Gründen von Lehrkräftemangel oder anderen Umständen eine Einschränkung der Schülerzahl notwendig wird, entscheidet der Direktor nach Rücksprache mit dem Vorstand, welchem Schüler keine Fortsetzung des Unterrichts mehr angeboten werden kann.
- II.11 Die Zuteilung des Schülers an die betreffende Lehrkraft erfolgt durch den Direktor. Wünsche des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigte nach einer bestimmten Lehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

### III. Unterricht

- III.1 Der Schüler verpflichtet sich zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der vereinbarten Unterrichtszeit. Mit der Lehrperson vereinbarte praktische, mündliche und schriftliche Übungen sind einzuhalten.
- III.2 Die Schüler können zur Teilnahme an Nebenfächern, die eine wichtige Ergänzung zum Instrumental- oder Gesangsunterricht bilden, verpflichtet werden. Insbesondere ist die Teilnahme an den Orchesterproben und Proben kleiner Ensembles für hierfür geeignete Schüler verpflichtend. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über schriftliches Ansuchen an den Direktor Dispens von dieser Regelung gewährt werden.
- III.4 Die Unterrichtsstunde für Einzel- und Gruppenunterricht für zwei bis drei Schüler dauert 40 oder 50 Minuten. Die Kurzstunde dauert 30 Minuten. Die Entscheidung über die Dauer des

Unterrichts trifft der Direktor der MSW; die Wünsche der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- III.5 Der Schüler ist verpflichtet, bei einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden die Schule oder die Lehrkraft rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
- III.6 Durch persönliche oder im schulischen Interesse gelegene (z.B. Fortbildungskurse) Verhinderungen der Lehrkraft entfallene Unterrichtsstunden werden nach Möglichkeit nachgeholt. Durch Krankheit der Lehrkraft entfallene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.
- III.7 Die Stundeneinteilung wird von den Lehrpersonen in der zweiten Schulwoche im Einvernehmen mit der Direktion vorgenommen. Vor Erstellung des Stundenplanes hat das Einvernehmen mit den Pflichtschulen in den Mitgliedsgemeinden hergestellt zu werden. Erst nach Vorliegen der Stundenpläne der Pflichtschulen erfolgt die endgültige Einteilung des Unterrichts.
- III.8 Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, für den Unterricht geeignete und ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ebenso soll es in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Möglichkeiten für Vorspiele und Konzerte geben.

#### **IV. Veranstaltungen, Vorspiele, öffentliche Konzerte**

- IV.1 Die Ensembles (Chor, Big-Band, Blasorchester usw.) der MSW sollen geplante Auftritte der Direktion mitteilen und können dann unter der Patronanz der Musikschule auftreten. In der Werbung und Ankündigung für solche Veranstaltungen ist der Name „Musikschule Walgau“ immer zu nennen, z.B. „Big-Band der Musikschule Walgau“.
- IV.2 Die Schülerauswahl für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen trifft der Direktor im Einvernehmen mit den Lehrkräften.
- IV.3 Schüler, die beabsichtigen öffentlich aufzutreten, sollen im Vorhinein die zuständige Lehrkraft oder den Direktor informieren.

#### **V. Lehrplan**

- V.1 Der Lehrplan für Musikschulen der „Konferenz der österreichischen Musikschulwerke“ (KOMU) bildet die Richtlinie der zu erarbeitenden Studienwerke. Die Anzahl der Lernjahre je Leistungsstufe ist im Lehrplan bestimmt.
- V.2 Übertrittsprüfungen in höhere Leistungsstufen (Musikschulabzeichen und JMLA Junior, Bronze, Silber, Gold) können nach drei- bis vierjähriger Lernzeit im Hauptfach absolviert werden. Grundlage für Übertrittsprüfungen sind die Richtlinien des Lehrplans.
- V.3 Schüler mit nicht genügendem Unterrichtserfolg haben sich auf Antrag der Lehrkraft einer Kontrollprüfung zu unterziehen. Die Kontrollprüfung wird vom Direktor und der Lehrkraft des Prüfungskandidaten abgenommen. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, dieser Prüfung beizuwohnen.

## **VI. Aufsichtspflicht und Schadenersatz**

- VI.1 Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft deckt sich mit der Unterrichtsstunde bzw. mit der Dauer der Schulveranstaltung und beginnt mit dem Betreten des Unterrichts- oder Veranstaltungsraumes durch den Schüler und endet mit dem Verlassen desselben.
- VI.2 Die Schüler sind gehalten, die Schulräume und das Inventar einschließlich der ihnen von der MSW zur Verfügung gestellten Leihinstrumente sorgfältig zu behandeln. Jede schuldhaft Beschädigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich, wobei für Minderjährige die Erziehungsberechtigten zur Verantwortung gezogen werden. Weitere Bestimmungen enthält das Instrumentenverleih-Formular.

## **VII. Schulgeld – Elternbeiträge**

- VII.1 Die Höhe des Schulgeldes (Elternbeiträge) ist in der Gebührenordnung festgesetzt und wird von der Vollversammlung der Mitgliedsgemeinden jährlich neu beschlossen. Die Mitgliedsgemeinden behalten sich dabei das Recht vor, unterschiedlich hohe Elternbeiträge vorzuschreiben.
- VII.2 Der Zahlungsmodus ist in der Gebührenordnung geregelt.
- VII.3 Die Einzahlung des Elternbeitrages erfolgt beim Gemeindeamt des Wohnsitzes. Schüler mit Wohnsitz außerhalb einer der Mitgliedsgemeinden entrichten das Schulgeld direkt an die MSW.
- VII.4 Schulgeldrückstände können eine Unterbrechung des Unterrichts zur Folge haben, wobei die Zahlungsverpflichtung weiterhin besteht.
- VII.5 Für die ordnungsgemäße Einhebung und termingerechte Abfuhr der Schulgelder (Elternbeiträge) an die Musikschule haftet die betreffende Mitgliedsgemeinde.

4

## **VIII. Jahreszeugnis**

- VIII.1 Die Erziehungsberechtigten erhalten jährlich einmal ein Jahreszeugnis über den Leistungsstand des Schülers.

## **IX. Persönlichkeitsrechte**

- IX.1 Die Erziehungsberechtigten sowie der Schüler erklären sich zusammen mit der Anmeldung damit einverstanden, dass die MSW Video-, Audio- und Fotoaufnahmen, die im Rahmen öffentlicher oder interner Auftritte der Schüler gemacht werden, für die Gestaltung von Drucksorten, Webauftritt und Pressearbeit der MSW verwenden darf.

Nenzing, den 18.10.2017